

05.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke**COM(2022) 216 final; Ratsdok. 9076/22**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Finanzausschuss (Fz)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Der Bundesrat stellt fest, dass eine solide Eigenkapitalausstattung für die Krisenresilienz von Unternehmen elementar ist. Sie sichert unternehmerische Entscheidungsfreiheit und stärkt die Flexibilität und Investitionsfähigkeit. Ein Unternehmenssteuersystem für das 21. Jahrhundert sollte aus Sicht des Bundesrates daher die unternehmerische Eigenkapitalbildung möglichst nicht gegenüber anderen Finanzierungsformen benachteiligen.

EU
Fz

2. Der vorliegende Richtlinienvorschlag soll das Bestreben der Kommission nach einer europaweit einheitlichen Regelung zur Förderung der Eigenkapitalfinanzierung umsetzen. Die Kommission schlägt dafür die steuerliche Berücksichtigung einer fiktiven Verzinsung der Eigenkapitalzuwächse vor und verbindet diese mit einer Zinsabzugsbeschränkung für Fremdkapital.

- EU
Wi
3. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich den Ansatz, die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken und die Eigenkapitalbildung durch steuerliche Maßnahmen zu fördern. Eine vermehrte Eigenkapitalfinanzierung kann dazu beitragen, die Krisenresilienz der Unternehmen zu erhöhen.
- EU
Fz
4. Der Bundesrat kann mithin das Anliegen der Kommission grundsätzlich nachvollziehen, erkennt die Vorteile einer solchen einheitlichen Lösung vor dem Hintergrund einer im Übrigen nicht europaweit harmonisierten steuerlichen Gewinnermittlung jedoch nicht. Die Bestrebungen der Kommission, eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu schaffen, hatte der Bundesrat ausdrücklich begrüßt und unterstützt (vergleiche BR-Drucksache 641/16 (Beschluss)). Derzeit erscheinen nationale Entscheidungen über Art und Instrumente zur Förderung der Eigenkapitalfinanzierung zielführender. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Deutschland bereits nationale Regelungen sowohl zur Eigenkapitalförderung (Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG) als auch zur Begrenzung des Zinsabzugs (Zinsschranke nach § 4h EStG) eingeführt hat.
- Wi
5. Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob das in Artikel 5 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip gewahrt ist. Eine harmonisierte Rahmenregelung für die Mitgliedstaaten der EU wäre vorliegend nur dann zulässig, wenn das Ziel der Schaffung von Finanzierungsneutralität nicht ausreichend durch einzelstaatliches Tätigwerden zu erreichen wäre. Ob eine Maßnahme auf der Ebene der EU zur Schaffung vergleichbarer Regelungen im Binnenmarkt daher zwingend erforderlich ist, muss durch die Kommission intensiv geprüft und begründet werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Besonderheiten der Steuerrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu beachten.
- EU
Fz
6. Für eine zusätzliche steuerliche Förderung der Eigenkapitalfinanzierung sehen die Länder angesichts drängender Probleme wie der Pandemiebewältigung, der Eindämmung der sozialen und ökonomischen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und überfälliger Investitionen aufgrund der Klimakrise derzeit auch keinen Spielraum.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8)

7. Der Bundesrat lehnt die von der Kommission neben dem fiktiven Zinsabzug vorgeschlagene Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdkapitalzinsen auf 85 Prozent ab. Sie würde dem Grundsatz der Abzugsfähigkeit sämtlicher Kosten (Nettoprinzip) widersprechen und die Finanzierung der Unternehmen massiv behindern. Die notwendige Transformation der Wirtschaft zum Beispiel im Hinblick auf Klimaschutz, Digitalisierung und neue Mobilität, die Überwindung der Corona-Pandemie und die Beseitigung der Folgen des Ukraine-Krieges bedingen einen extrem hohen Finanzbedarf der Unternehmen, der allein über Eigenkapital nicht gedeckt werden kann. Eine Einschränkung des Zinsabzugs führt letztlich dazu, dass notwendige und wichtige Investitionen der Unternehmen unterbleiben mit der Folge, dass die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Wirtschaft insgesamt geschwächt wird. Hinzu kommt ein beträchtlicher Verlust der Standortattraktivität Europas gerade auch für Neuansiedlungen und Unternehmensgründungen. Die wirtschaftliche Erholung Europas nach der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg droht durch eine Einschränkung des Zinsabzugs in hohem Maß beeinträchtigt zu werden.

EU
Fz

8. Die in Verbindung mit der Eigenkapitalförderung geplante Einführung einer generellen Zinsabzugsbeschränkung beim Fremdkapital sieht der Bundesrat kritisch. Sie führt zur endgültigen Nichtabzugsfähigkeit von betrieblich veranlasseten Zinszahlungen und ist deshalb sowohl im Hinblick auf das Nettoprinzip als auch auf den verfassungsrechtlich zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehend zu prüfen.

EU
Fz

9. Der Bundesrat stellt fest, dass die Einführung eines fiktiven Betriebsausgabenabzugs für Eigenkapital zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen würde. Da sich der fiktive Eigenkapitalzins an der Höhe des Kapitalmarktzinses orientiert, werden die zu kalkulierenden Steuermindereinnahmen angesichts steigender Zinsen zunehmen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das fiskalische Risiko für Deutschland insbesondere auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Bund, Länder und Kommunen zu ermitteln und zugleich zu prüfen, ob die Steuermindereinnahmen infolge der Eigenkapitalförderung durch die Einführung eines teilweisen Abzugsverbots für Fremdkapitalzinsen tatsächlich kompensiert würden. Andernfalls fordert er die Bundesregierung auf, ergänzen-

de oder alternative Vorschläge vorzulegen, um die Steuermindereinnahmen für Länder und Kommunen auszugleichen.

- EU
Fz
10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, vor Verabschiedung einer europäischen Regelung insbesondere die Wechselwirkungen zu europäischen und nationalen Regelungen zu Betriebsausgabenabzugsbeschränkungen, insbesondere zur Zinsschranke, aber auch zu den Maßnahmen zur Verhinderung von hybriden Gestaltungen sowie zur geplanten Mindestbesteuerung aufzuklären und eine Vereinbarkeit sicherzustellen. Zudem sind die Auswirkungen von Eigenkapitalförderung und der neuen Zinsabzugsbeschränkung auf die deutsche Gewerbesteuer zu prüfen.
- EU
Wi
11. In Bezug auf das deutsche Unternehmenssteuerrecht würde die Umsetzung der Richtlinie enorme strukturelle Änderungen erfordern, um eine Benachteiligung der nicht von der Richtlinie einbezogenen Personenunternehmen zu vermeiden. Denn eine Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen wäre mit dem Prinzip der Rechtsformneutralität nicht vereinbar. Das deutsche Steuerrecht knüpft zwar grundsätzlich zunächst an die Rechtsform des Unternehmens an und differenziert zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften; allerdings soll die Steuerbelastung der entsprechenden unternehmerischen Einkünfte aus Gründen der Wettbewerbsneutralität insgesamt vergleichbar sein. Diese weitreichenden Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen müssen also stets mitbedacht werden.
- EU
Fz
12. Die offenen Fragen zu den Auswirkungen des Richtlinienvorschlags machen eine Prüfung und Evaluierung aller seiner Vor- und Nachteile vor einer endgültigen Entscheidung erforderlich. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, dies bei der weiteren Zeitplanung zu berücksichtigen.